

Leistungsbeschreibung für A1 TV - Zusatzoptionen (LB A1 TV - Zusatzoptionen)

Diese Leistungsbeschreibung gilt ab 16. Oktober 2012 für neue Bestellungen.

Die Zusatzoptionen sind für den Kunden grundsätzlich 24 Stunden pro Tag verfügbar. Bei Fällen höherer Gewalt, während notwendiger Wartungszeiten und je nach Betriebszustand der für die Abwicklung der Zusatzoptionen benötigten Einrichtungen, kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen kommen.

Hierbei handelt es sich um optionale kostenpflichtige Zusatzoptionen (gemäß EB A1 TV Zusatzoptionen), die zusätzlich zu den Basispaketen der LB A1 TV bestellt werden können sofern die technische Verfügbarkeit (Bandbreite) gewährleistet ist.

A1 erbringt im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Zusatzoptionen nach

- 1. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von A1 für Kommunikationslösungen (AGB Komm) in der jeweils geltenden Fassung, sowie betreffend die Überlassung von Endgeräten und Zubehör nach den Bestimmungen der Allgemeinen den Geschäftsbedingungen für die Installation Verkauf und von Telekommunikationswaren und -dienstleistungen (AGB Verkauf) in der jeweils geltenden Fassung,
- 2. den jeweils für die Zusatzoption maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, samt allfälligen Individualvereinbarungen,
- 3. den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003).

Abweichend zu den AGB Komm gilt es als vereinbart, dass die Vertragsannahme seitens A1 durch die Aktivierung der Zusatzoption(en) durch A1 erfolgt.

Für Streitigkeiten, die aus der Inanspruchnahme der Zusatzoptionen resultieren und nicht mit A1 im standardmäßigen Verfahren für Einwendungen gegen Rechnungen gelöst werden können, ist die KommAustria zuständig (§§ 121 und 122 iVm 120 TKG).

1. Zusatzoptionen

A1 ist berechtigt, das Leistungsangebot der Zusatzoptionen jederzeit zu verändern (insbesondere TV-Sender und sonstige Inhalte auszutauschen oder zu entfernen), wobei die nachfolgend bestimmten Mindestinhalte als vereinbart gelten.

1.1. A1 Premium TV

Diese Zusatzoption beinhaltet die Nutzung von mindestens 10 Premiumkanälen (zusätzlich zu den Basiskanälen).

Seite 1 von 3



1.2 A1 HD TV

Diese Zusatzoption beinhaltet die Nutzung von mindestens 2 HD-Kanälen. Diese Zusatzoption wird nur nach Prüfung der technischen Verfügbarkeit im Einzelfall zur Verfügung gestellt.

1.3 A1 Serien Unlimited

A1 stellt im Rahmen dieser Zusatzoption gegen ein monatliches Pauschalentgelt dem Kunden ein wechselndes Kontingent an Filmen oder Serien zur Verfügung. Diese Filme oder Serien können im Rahmen dieser Zusatzoption beliebig oft vom Kunden abgerufen werden. Je nach technischer Gegebenheit beim Kunden stehen die Inhalte als Streaming¹ oder als Progressive Download² zur Verfügung.

1.4 A1 Austria TV

Diese Zusatzoption beinhaltet die Nutzung von mindestens 2 österreichischen TV-Sendern. Diese Zusatzoption wird ausschließlich Kunden mit dem Basispaket A1 TV Sat und nur nach Prüfung der technischen Verfügbarkeit im Einzelfall zur Verfügung gestellt.

2. Nutzungsbedingungen

Der Kunde verpflichtet sich, die Zusatzoptionen nur im Einklang mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften und gemäß den Nutzungsbedingungen zu nutzen. Der Kunde verpflichtet sich, gegenüber A1 die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich weiters, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen oder von anderen in Anspruch nehmen zu lassen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt oder für A1 sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Der Kunde wird A1 jedenfalls von allen Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung dieser Verpflichtungen schad- und klaglos halten.

Eine nicht zweckentsprechende Nutzung der Zusatzoptionen durch Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen berechtigt A1, die Erbringung von Leistungen gemäß den AGB Komm gänzlich oder teilweise zu verweigern (Sperre). Weiters stellt ein solcher Verstoß (insbesondere eine Verletzung von Urheberrechten) einen wichtigen Grund im Sinne der AGB Komm dar, der A1 berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

3. Urheberrecht

Die in den Zusatzoptionen angebotenen Inhalte (das sind insbesondere die bereitgestellten TVund Radio-Sender, die darin enthaltenen Programme, Filme und alle Teile davon sowie alle sonstigen Inhalte wie Texte, Bilder und der Elektronische Programmführer etc.) sind urheberrechtlich geschützt. Der Kunde ist berechtigt, die in den Zusatzoptionen angebotenen Inhalte ausschließlich für den privaten, nicht-kommerziellen Gebrauch zu nutzen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Inhalte öffentlich vorzuführen oder der Öffentlichkeit oder

Seite 2 von 3

¹ Die Daten des Videos werden gleichzeitig heruntergeladen und wiedergegeben

 $^{^{2}}$ Das Video muss vor dem Betrachten zumindest teilweise auf die Festplatte heruntergeladen werden



Dritten zur Verfügung zu stellen oder auf andere Weise zugänglich zu machen. Eine über die vertragliche Nutzung hinausgehende wie immer geartete Vervielfältigung der Inhalte, gleich auf welchem Trägermaterial und zu welchem Zweck, sowie jegliche Bearbeitung und/oder Verwertung der Inhalte in körperlicher oder unkörperlicher Form ist untersagt.

Eine Umgehung der zum Schutz von Urheber- und sonstigen Rechten (etwa auf der A1 Mediabox oder dem A1 Mediabox Recorder) angebrachten technischen Maßnahmen ist nicht gestattet und ist nicht nur eine Vertragsverletzung, sondern darüber hinaus strafbar.

Durch missbräuchliche Verwendung der Inhalte verstößt der Kunde nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber, sondern verletzt auch die Rechte Dritter an den Inhalten. A1 weist darauf hin, dass sowohl die Rechteinhaber als auch A1 Ansprüche aus einer Rechtsverletzung (zB nach dem Urheberrechtsgesetz) gegen den Kunden geltend machen werden.

4. Jugendschutz

Der Kunde ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die eine Inanspruchnahme jener Inhalte und Programme für Jugendliche unter 18 Jahren verhindern, die geeignet sind, deren körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung zu gefährden. Gibt es Sperreinrichtungen, wonach Kindern oder Jugendlichen der Zugang zu gewissen Inhalten verwehrt ist, so liegt es in der Verantwortung des Erziehungsberechtigten, die Zutrittsbeschränkung zu verwenden und zu überwachen.